

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 30.10.2012
Name Herr Dr. Kirschner
Durchwahl 0711 231-5712
Aktenzeichen 3-3853.1-0/628
3-3853.1-0/1182
(Bitte bei Antwort angeben!)

Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG in nationales Recht

MVI-Schreiben vom 19. Juli 2012, Az. 3-3853.1-0/628

Anlagen

Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, Stand: 30. Oktober 2012

Im Anschluss an die 6. FeV-Änderungs-Verordnung vom 7. Januar 2011, BGBl. I S. 3, und an die 7. FeV-Änderungs-Verordnung vom 26. Juni 2012, BGBl. I S. 1394, ist zur Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG in nationales Recht derzeit die Achte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Vorbereitung, vgl. bereits Hinweis unter Ziff. 2 des MVI-Schreibens vom 19. Juli 2012. Als Anlage wird der aktuelle Verordnungsentwurf des BMVBS, Stand 30. Oktober 2012, übersandt, der in dieser Form Gegenstand des Verfahrens im Bundesrat sein wird. Der Abschluss des Verfahrens im Bundesrat zum Beschluss der Verordnung einschließlich der Neufassung der Anlage 3 zur FeV ist erst im Dezember 2012, voraussichtlich kurz vor Weihnachten, zu erwarten. Die entsprechende EU-Änderungsrichtlinie (vgl. Anlagen 2 und 3 zum MVI-Schreiben vom 19. Juli 2012), in der unter anderem die EU-Schlüsselszahlen zur Darstellung von Besitzständen zum 19. Januar 2013 geregelt werden, ist noch nicht beschlossen, ein Zeitplan hierzu ist uns nicht bekannt.

Im Interesse einer frühzeitigen Information von Fahrerlaubnisbewerber/innen und von Fahrerlaubnisinhaber/innen im Hinblick auf die Änderungen zum Inkrafttreten am 19. Januar 2013 und auf einen reibungslosen Ablauf zwischen Fahrerlaubnisbehörden, Fahrschulen und Technischen Prüfstellen wird bereits vorab auf der Grundlage des Entwurfs der 8. FeV-Änderungs-Verordnung wie folgt informiert:

A. Inhaltliche Neuregelungen, Besitzstände und Befristung

1. Besitzstand für Alt-Inhaber/innen von Fahrerlaubnissen am 18. Januar 2013

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG wird Inhaber/innen von Fahrerlaubnissen, die bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 erteilt worden sind, Besitzstand gewährt. Solche Fahrerlaubnisse bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung bestehen. Die Anlage 3 zur FeV wird entsprechend angepasst, um die Besitzstände bei Ausstellung eines neuen Scheckkarten-Führerscheins dokumentieren zu können, wobei die Eintragungen im Einzelnen wie bisher in Abhängigkeit vom Erst-Erteilungsdatum der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse dargestellt sind.

Eine Abkehr von der Regelung der 7. FeV-Änderungs-Verordnung vom 26. Juni 2012 ist insoweit vorgesehen, als eine Erweiterung des Besitzstands auf den Umfang der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen nach den Bestimmungen des neuen Rechts ab 19. Januar 2013 (sog. Besitzstandsmehrung) automatisch gewährt wird, ein Umtausch des Führerscheindokuments hierfür also nicht erforderlich ist. Auch mit Blick auf alte Führerscheindokumente (z.B. bis 31.12.1998 oder bis 18.01.2013) ergibt sich der Umfang der Fahrerlaubnis aus der Anlage 3 zur FeV. Eine entsprechende Regelung ist in § 6 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs zur 8. FeV-Änderungs-Verordnung enthalten.

Die Hauptfälle solcher Besitzstandsmehrungen ergeben sich aus den grundlegenden Systemänderungen einzelner Fahrerlaubnisklassen im Zuge der 3. EU-Führerschein-Richtlinie, insbesondere (1) Änderungen bei den Fahrzeugkombinationen, z.B. Klassen B, BE, C1E, D1E, (2) der Zuordnung dreirädriger Kraftfahrzeuge (z.B. Trikes) zu den A-Klassen statt bisher zu den B-Klassen, sowie (3) der Einführung eines Leistungsgewichts bei den A-Klassen.

Einige Praxisbeispiele von Besitzständen und Besitzstandsmehrungen werden kurz erläutert:

- a) Anhängerberechtigungen bei Klasse B, BE, C1E alt (bis 18.01.2013), auch Klasse 3 alt (bis 01.01.1999), und D1E alt (bis 18.01.2013):

Künftig darf die zulässige Gesamtmasse (zGm) des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigen (die technischen Anforderungen an Fahrzeugkombinationen nach dem Zulassungsrecht bleiben aber unberührt). Soweit das bisherige Recht einen weitergehenden Umfang gewährt (z.B. bisher Klasse BE oder D1E unbeschränkt, künftig Beschränkung auf zGm 3.500 kg bzw. 12.000 kg für die Kombination), können von Inhaber/innen alter Fahrerlaubnisse die Vorteile des alten und des neuen Besitzstands in Anspruch genommen werden.

- b) Berechtigung zum Führen von Trikes bei Klasse B alt (bis 18.01.2013), auch Klasse 3 alt (bis 01.01.1999)

Alte Fahrerlaubnisse der Klasse B oder 3 berechtigen weiterhin im bisherigen Umfang zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge. Im Falle eines Umtauschs des Führerscheindokuments werden bei den A-Klassen die jeweils nach Anlage 3 einschlägigen Schlüsselzahlen für die Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge (z.B. 79.03, 79.04) zur Dokumentation des Besitzstands eingetragen.

- c) Umfang der Klassen M (alt) und S (alt)

Sowohl die Klasse M (alt) für zweirädrige Kraftfahrzeuge als auch die Klasse S (alt) für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge gelten künftig für alle Kraftfahrzeuge der Klasse AM (d.h. zwei-, drei- und vierrädrig). Eine (beschränkende) Schlüsselzahl wird nicht eingetragen, die Tabelle in § 76 Nr. 10 wird mit der 8. FeV-Änderungs-Verordnung angepasst, so dass auch bei Klasse S (alt) die Klasse AM ohne Schlüsselzahl gewährt wird.

- d) Umfang der Klasse A1

Die Fahrerlaubnis der Klasse A1 alt (bis 18.01.2013) gewährt Besitzstand, d.h. sie berechtigt weiterhin auch zum Führen von Krafträdern ohne Einhaltung des künftigen Leistungsgewichts (Dokumentation durch Schlüsselzahl 79.05) .

Eine Besitzstandsmehrung tritt für Inhaber/innen der Klasse A1 zwischen 16 und 18 Jahre ein. Der Wegfall der 80 km/h-Beschränkung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 FeV am 19. Januar 2013 kommt auch Alt-Inhaber/innen zugute.

e) Klasse A (beschränkt)

Nach § 76 Nr. 7 FeV gemäß der 8. FeV-Änderungs-Verordnung genießen Alt-Inhaber/innen der Klasse A (beschränkt) Besitzstand hinsichtlich des automatischen Aufstiegs auf die Klasse A (unbeschränkt) nach Ablauf von zwei Jahren. Dieser prüfungsfreie Aufstieg wird – abweichend vom Stufenaufstieg durch Nur-praktische Prüfung (vgl. § 15 Abs. 2a neu FeV) – auch gewährt, wenn der/die Betroffene innerhalb dieser zwei Jahre (aus welchen Gründen auch immer) ab dem 19. Januar 2013 einen neuen Scheckkartenführerschein erhält, in den anstatt A (beschränkt) künftig A2 einzutragen ist.

f) Klasse L alt

Durch die 7. FeV-Änderungs-Verordnung vom 26. Juni 2012 wurde die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit für Zugfahrzeuge der Klasse L von 32 km/h auf 40 km/h angehoben (insoweit bereits am 1. Juli 2012 in Kraft getreten). Diese Anhebung der Höchstgeschwindigkeit gilt in gleicher Weise für Inhaber/innen alter Fahrerlaubnisse der Klasse L. Die Schlüsselzahl 174 in der Anlage 9 zur FeV wird mit der 8. FeV-Änderungs-Verordnung entsprechend angepasst.

g) Klasse D1

Die Definition der Klasse D1 wird geändert in Form

(1) einer Beschränkung der Länge auf 8m, und

(2) einer Beschränkung auf 16 Fahrgastplätze

(bisher 16 Sitzplätze, d.h. zuzüglich etwaiger Stehplätze).

Für die Darstellung des Besitzstands für Alt-Inhaber/innen der Klasse D1 hat die EU bislang keine EU-weit gültige Schlüsselzahl vorgesehen – trotz eines entsprechenden Hinweises aus Deutschland. Ein Besitzstand kann daher vorläufig nur mit Geltung im Inland ausgewiesen werden, empfohlen wird die Verwendung der Schlüsselzahl 177 mit erläuterndem Beiblatt.

2. Anlage 3 und Dokumentation der Besitzstände

Die Anlage 3 zur FeV wird durchgreifend neu gefasst. Ergänzend zu den bisherigen Inhalten der Anlage 3 wird eine Tabelle für den neuen Zeitraum der Ersterteilung von 01.01.1999 bis 18.01.2013 dargestellt. Die neuen Schlüsselzahlen, die für die Darstellung von Besitzständen zum 19. Januar 2013 erforderlich sind (vgl. die Vorgaben des EU-Richtlinien-Entwurfs, Anlage 2 und 3 zum MVI-Erlass vom 19. Juli 2012), werden in der Anlage 3 eingefügt und in der Anlage 9 erläutert. Von Bedeutung sind vor allem die Schlüsselzahlen mit Kennung 79.xx, beispielsweise

- 79.03 (nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A/A1), erforderlich wegen des Besitzstands der Klasse B alt für Trikes,
- 79.04 (wie 79.03 mit Anhänger bis 750 kg),
- 79.05 (Klasse A1 mit Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kw/kg), erforderlich wegen Einführung eines neuen Leistungsgewichts,
- 79.06 (Klasse BE mit Anhänger über 3.500 kg zGm), erforderlich wegen Beschränkung des Anhängergewichts.

Die oben Ziff. 1 genannten Systemänderungen der 3. EU-Führerschein-Richtlinie, insbesondere zu (1) Fahrzeugkombinationen, (2) Trikes und (3) Leistungsgewichten bei den A-Klassen führen dazu, dass in eine Vielzahl von Führerscheinen für Alt-Inhaber/innen im Falle eines Umtauschs in einen neuen Scheckkartenführerschein eine Reihe neuer Schlüsselzahlen gemäß Anlage 3 eingetragen werden müssen, um die Besitzstände zum 19. Januar 2013 zu dokumentieren.

Zwei häufige Praxisbeispiele werden kurz dargestellt:

- a) Beispiel 1: Erteilungsdatum zwischen 01.01.1999 und 18.01.2013, Klasse B. Einzutragen sind gemäß Anlage 3:
 - B, AM, L (wie bisher)
 - A/A1, jeweils mit Schlüsselzahl 79.03 und 79.04, d.h. Besitzstand Klasse B für Trikes, auch mit Anhänger bis 750 kg.

- b) Beispiel 2: Erteilungsdatum bis 31.12.1998, Klasse 3. Einzutragen sind gemäß Anlage 3:
 - B, AM, L (wie bisher, s.o. Beispiel 1)
 - BE, C1, C1E, C1 171, L 174 L 175 (wie bisher)
 - CE 79, T, (wie bisher jeweils auf Antrag)

- A/A1, jeweils mit Schlüsselzahl 79.03 und 79.04 (s.o. Beispiel 1)
- BE 79.06 (BE mit Anhänger auch über 3.500 kg zGm).

3. Befristung von Führerscheinen

Die Gültigkeit der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine ist auf 15 Jahre befristet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Neuerteilung, um einen Umtausch in einen Scheckkartenführerschein oder um die Ausstellung eines Ersatzführerscheins nach Verlust handelt.

Bis zum 18. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine müssen erst bis spätestens 19. Januar 2033 umgetauscht werden. Voraussichtlich werden noch gesonderte Regelungen für einen früheren Pflichtumtausch getroffen, da die Kapazität der Bundesdruckerei für eine Neuherstellung der Führerscheine aller Alt-Führerscheininhaber/innen begrenzt ist, also stufenweise über mehrere Jahre erfolgen muss. Der Beginn einer solchen Umtauschpflicht und die Kriterien, welche Führerscheine zuerst betroffen sein werden, sind noch offen.

Hinsichtlich der C- und D-Klassen bleibt es bei der Befristung nur der Fahrerlaubnis nach §§ 23, 24 FeV. Eine zusätzliche Befristung auch des Führerscheindokuments insoweit, wie sie in der 7. FeV-Änderungs-Verordnung in § 24a FeV vorgesehen war, entfällt wieder. Die Neufassung des § 24a FeV wird nach der 8. FeV-Änderungs-Verordnung wieder derjenigen der 6. FeV-Änderungs-Verordnung entsprechen.

4. Neue Automatikregelung

- a) Die Definition der Automatikbeschränkung wird neu definiert in § 17 Abs. 6 FeV und in der Schlüsselzahl 78 der Anlage 9 zur FeV. Abgestellt wird künftig auf ein Kraftfahrzeug ohne ein Schaltgetriebe mit Kupplungspedal bzw. (bei den A-Klassen) mit Kupplungshebel.
- b) Eine inhaltliche Neuregelung aufgrund einer Option im EU-Richtlinien-Entwurf ergibt sich für Prüfungsfahrzeuge der C- und D-Klassen. Hier wird künftig keine Automatikbeschränkung eingetragen, wenn das Prüfungsfahrzeug ein Automatikfahrzeug ist, der/die Betroffene aber bereits Inhaber/in einer unbeschränkten Klasse B ist, die damalige Prüfung also auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe abgelegt hat.

5. Schlüsselzahl 96 zur Klasse B

Zum Inhalt der Schlüsselzahl 96 und der Fahrerschulung nach Anlage 7a gelten die Festlegungen gemäß der 6. und der 7. FeV-Änderungs-Verordnung.

Mit der 8. FeV-Änderungs-Verordnung wird für die Schulung die Beschränkung der Fahrzeugkombination bis 4.250 kg aufgehoben. Für die Fahrerschulung zur B 96 können somit auch höherwertige Fahrzeugkombinationen, die unter die Klasse BE fallen, verwendet werden.

Eine Gebühr für den Eintrag der Schlüsselzahl 96 wird neu in die GebOSt eingefügt. Sie soll 28,60 Euro betragen, in Anlehnung an die Höhe für die Schlüsselzahl 95 (BKrFQG), da ein vergleichbarer Aufwand für die Überprüfung der Bescheinigung über die Fahrerschulung anfällt.

B. Verfahrensfragen, insbesondere Umstellung am 19. Januar 2013

Die Verfahrensumstellung zum Stichtag 19. Januar 2013 war bereits Gegenstand des MVI-Schreibens vom 19. Juli 2012, Ziff. 3. Die dortigen Ausführungen werden ersetzt und ergänzt wie folgt:

1. Stichtag 19. Januar 2013 für Prüfungen

Ab dem 19. Januar 2013 werden Fahrerlaubnisprüfungen nur noch nach den ab diesem Tag geltenden Vorschriften durchgeführt, § 76 Nr. 10 Satz 1 (neu) gemäß der 7. FeV-Änderungs-Verordnung. Alt-Anträge werden in die neuen Klassen umgedeutet, § 76 Nr. 10 Satz 3 (bisher Satz 2 gemäß 6. FeV-Änderungs-Verordnung).

Die Tabelle zu § 76 Nr. 10 wird mit der 8. FeV-Änderungs-Verordnung so geändert, dass die Klasse S (alt) künftig voll der Klasse AM entspricht, d.h. ohne einschränkende Schlüsselzahl und somit auch für zweirädrige Krafträder.

2. Besitzstand hinsichtlich des Mindestalters bei Antrag und Vollendung des Mindestalters bis 18. Januar 2013

Nach § 76 Nr. 10 Satz 4 bis 6 neu (nach der Tabelle) kann eine Fahrerlaubnis auch ab dem 19. Januar 2013 noch mit dem bis 18. Januar 2013 geltenden Mindestalter erteilt werden, wenn der Antrag auf Fahrerlaubnis und die Vollendung des bisherigen Mindestalters noch vor 19. Januar 2013 erfolgt ist.

Beispiel 1: Erwerb der Klasse C, CE mit Antrag bis 18. Januar 2013 und Vollendung des 18. Lebensjahres am 15. Januar 2013

-> Die Fahrerlaubnisprüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis ist in diesem Fall noch ab 19. Januar 2013 zulässig. Der Besitzstand wird nur hinsichtlich des Mindestalters gewährt, so dass sich der Inhalt der Fahrerlaubnis und die Befristung des Führerscheindokuments ausschließlich nach neuem Recht richten.

Beispiel 2: wie oben, aber Vollendung des 18. Lebensjahres am 20. Januar 2013

-> Erwerb der Klasse C, CE erst zum Mindestalter 21 Jahre möglich.

3. Aushändigung alter Führerscheine ab dem Stichtag 19. Januar 2013

- a) Die Aushändigung alter Kartenführerscheine ab dem 19. Januar 2013 ist grundsätzlich (vorbehaltlich § 76 Nr. 11b) gemäß der 8. FeV-Änderungs-Verordnung, vgl. unten 3b)) unzulässig. Für die Herstellung und Aushändigung von Führerscheinen gilt ebenso wie für die Prüfung der Stichtag 19. Januar 2013.

Bei erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung erst ab dem 19. Januar 2013 (auch im Falle einer Wiederholungsprüfung nach Durchfallen) dürfen bereits erstellte alte Kartenführerscheine ab dem 19. Januar 2013 nicht mehr ausgehändigt werden. Die Kostentragungspflicht für die Ausstellung eines neuen Führerscheindokuments und die ggf. erforderliche vorläufige Prüfungsbescheinigung liegt in diesen Fällen beim/bei der Fahrerlaubnisbewerber/in bzw. „Durchfaller/in“. Bereits hergestellte und an die Technische Prüfstelle übersandte Kartenführerscheine schickt die Technische Prüfstelle zum Stichtag zurück an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Die Fahrerlaubnisbehörde sollte mit Blick auf den weiterlaufenden – ggf. auf die neuen Klassen umgestellten - Prüfauftrag der Technischen Prüfstelle mit Blick auf den ab 19. Januar 2013 anstehenden

(neuen) Prüfungstermin alsbald Rückmeldung über die weitere Verfahrensweise geben (d.h. ob bis zum Prüfungstag die rechtzeitige Übersendung eines neuen Scheckkartenführerscheins oder einer vorläufigen Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV an die Technische Prüfstelle vom/von der Antragsteller/in gewünscht wird und realistisch erscheint, vgl. sogleich unten b) am Ende).

- b) Ausnahmsweise ist nach § 76 Nr. 11b) gemäß der 8. FeV-Änderungs-Verordnung die Aushändigung alter Kartenführerscheine ab dem 19. Januar 2013 noch möglich, wenn die Fahrerlaubnis bereits bis zum 18. Januar 2013 wirksam erteilt wurde und der Führerschein bereits produziert wurde. Dies kommt beispielsweise zum Tragen bei
- Erteilung einer BF17-Prüfungsbescheinigung bis 18. Januar 2013 (aufgrund der Vollendung des 17. Lebensjahres und Prüfung bis 18. Januar 2013, dann ist Vollendung des 18. Lebensjahres erst ab 19. Januar 2013 unschädlich)
 - „nahtloser“ Verlängerung einer Befristung von Fahrerlaubnissen der C- und D-Klassen
 - Ausstellung eines Ersatzführerscheins nach Verlust
 - Umtausch eines Alt-Führerscheindokuments in einen neuen Scheckkartenführerschein
 - Erteilung der Fahrerlaubnis in Form einer (von der Fahrerlaubnisbehörde vorbereiteten) vorläufigen Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV (dagegen genügt eine formlose TÜV-Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung nicht!).

Gelingt es beim letzten Spiegelstrich (vorläufige Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV) nicht, rechtzeitig bei der Bundesdruckerei noch einen alten Scheckkartenführerschein herzustellen, so wird das neue Dokument des Scheckkartenführerscheins zwar nach neuem Recht auf 15 Jahre befristet. Gilt die Fahrerlaubnis aber bis 18. Januar 2013 als erteilt, wird hinsichtlich des Umfangs der Fahrerlaubnis und des Mindestalters inhaltlich der Besitzstand gemäß oben Ziff. A.1 gewährt. Zur Ermöglichung dieses Besitzstands wird den Fahrerlaubnisbehörden empfohlen, in Fällen, bei denen noch eine Fahrerlaubnisprüfung kurz vor dem 19. Januar 2013 möglich, aber nicht sicher erscheint, nach Beratung und Zustimmung des/r Fahrerlaubnisbewerber(s)/in (mit Blick auf die Mehrkosten der Dokumente für den Fall, dass die erfolgreiche Prüfung vor dem 19. Januar 2013 doch nicht mehr gelingt) (1) den Scheckkartenführer-

schein bereits bei der Bundesdruckerei zu bestellen und / oder - für den Fall des nicht rechtzeitigen Vorliegens des Scheckkartenführerscheins bei der Technischen Prüfstelle - (2) für den Prüfungstag eine vorläufige Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV vorzubereiten.

Gelingt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nicht mehr bis 18. Januar 2013, muss der Auftrag zur Herstellung eines Scheckkartenführerscheins nach den neuen Vorschriften bei der Bundesdruckerei neu erteilt werden. Legt der/die Fahrerlaubnisbewerber/in Wert darauf, am Prüfungstag eine Fahrerlaubnis erteilt zu bekommen, ist dies aber in Form des Scheckkartenführerscheins wegen des zeitlichen Vorlaufs bis zur (erneuten) Herstellung und Zusendung zweifelhaft, kommt (wiederum nach Beratung und Zustimmung des/r Fahrerlaubnisbewerber(s)/in mit Blick auf die Mehrkosten) die Vorbereitung einer vorläufigen Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV und Übersendung an die Technische Prüfstelle zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Prüfungstag und Aushändigung des Scheckkartenführerscheins in Betracht.

Zum Fristenplan der Bundesdruckerei für die Bestellung von Scheckkartenführerscheinen wird nochmals auf die Anlage 4 zum MVI-Schreiben vom 19. Juli 2012 verwiesen. Die Neufassung der „Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheins (VHK)“, der Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Kartenführerscheins und der Vorgaben zum Bestell- und Lieferverfahren eines Führerscheins zum 19. Januar 2013 ist im VkbI. 2012, 723 abgedruckt.

Nach Abschluss des Bundesratsverfahrens zur 8. FeV-Änderungs-Verordnung, voraussichtlich im Dezember 2012, ist nur noch eine Kurz-Information des MVI zu den im Bundesrat ggf. noch erfolgten Änderungen beabsichtigt.

Die Regierungspräsidien werden um entsprechende Information der Fahrerlaubnisbehörden gebeten.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhalten die Verbandsvertretungen der Fahrlehrerschaft sowie die TP-Leitung Baden-Württemberg der TÜV SÜD Auto Service GmbH.

gez. Wolfgang Ansel